

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), so seine PM vom 9.12.2024, veröffentlicht erstmals einen IDW-Advisory-Hinweis. Thema sei die Einführung von SAP S/4 HANA, weil dies die Unternehmen aktuell vor erhebliche Herausforderungen stelle. Da neben der Prüfung von Jahresabschlüssen die Beratung von Unternehmen ein weiterer großer Aufgabenbereich von Wirtschaftsprüfern sei, werde das IDW seine Mitglieder im Bereich Advisory künftig noch stärker unterstützen. Ziel sei es, Unternehmen und Beratern Leitlinien für die Einhaltung gesetzlicher Ordnungsmäßigkeits- und Sicherheitsanforderungen, die notwendige Anpassung des Internen Kontrollsystems (IKS) sowie die erforderliche Dokumentation zu bieten. „Mit dem ersten Advisory Hinweis leistet das IDW einen praxisorientierten Beitrag zur Unterstützung von Unternehmen und Beratern bei der digitalen Transformation. Die Hinweise richten sich an den Berufsstand bzw. Mitarbeitende im Advisory-Bereich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen bei der komplexen Migration unterstützen. Wir haben bereits Ende 2022 den Fachausschuss Digital Advisory (FADA) gegründet und ich freue mich, dass nun der erste Advisory Hinweis verabschiedet wurde“, sage *Melanie Sack*, IDW-Vorstandssprecherin. Die bisherigen Verlautbarungen des IDW betreffen die Bereiche Prüfung, Rechnungslegung, Unternehmensbewertung und Sanierung/Insolvenz mit Standards, Prüfungs- oder Praxishinweisen sowie F&A-Papieren. Fortan werde es auch aus dem Bereich Advisory Verlautbarungen zu wichtigen Beratungsthemen aus dem Bereich Digitalisierung geben. Das Thema Einführung SAP S/4 HANA habe aus Sicht des Fachausschusses besondere Relevanz, da SAP die Wartung der Vorgänger-ERP-Software demnächst einstellt und aufgrund der weiten Verbreitung von SAP ERP-Software viele mittelständische und große Unternehmen hiervon betroffen sind. Der FADA erarbeite aktuell weitere IDW Advisory Hinweise, u. a. zur technologiebasierten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und zur Beratung zum Einsatz generativer KI in Unternehmen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Umfragen zu IFRS 19

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat zwei Umfragen zur freiwilligen Anwendung von IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ veröffentlicht. Die Umfrageergebnisse sollen die Kosten-Nutzen-Analyse und die Beurteilung der Gemeinwohlförderlichkeit im Rahmen des EU-Übernahmeverfahrens unterstützen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 28.2.2025 erbeten.

EFRAG: Fragen und Antworten zu den ESRS

-tb- Die EFRAG hat 64 neue technische Erläuterungen zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) veröffentlicht. Die PM ist unter www.efrag.org abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

Wirtschaftsprüfung

IESBA: Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen genehmigt

Der International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 5.12.2024 zwei Ergänzungen des IESBA Code of Ethics (Code) genehmigt:

- Proposed International Ethics Standards for Sustainability Assurance (Including International Independence Standards, IESSA) and Other Revisions to the Code Relating to Sustainability Assurance and Reporting,
 - Using the Work of an External Expert.
- Die Regelungen zu Sustainability enthalten Unabhängigkeits- und Ethikstandards für Sustainability Assurance und Sustainability Reporting.

Nachdem der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) bereits am 20.9.2024 den Standard ISSA 5000 für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen verabschiedet hatte (BB 2024, 2793), zieht der IESBA mit seinem Entwurf nunmehr berufsrechtlich nach. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.wpk.de.

(Neu auf WPK.de vom 9.12.2024)

WPK: Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht für 2025

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Abschlussdurchsicht und unter Berücksichtigung von Neuregelungen zur Rechnungslegung ergeben sich für das Jahr 2025 folgende geplante Schwerpunkte:

1. Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB),
2. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB; DRS 23),
3. Immobilienbewertung (§ 253 Abs. 3 S. 5 und Abs. 4 [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HGB),
4. Steueraufwand/-ertrag (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, DRS 18),
5. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nrn. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 HGB),
6. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB [i. V. m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB),
7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§ 285 Nr. 33 / § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB),
8. Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)

- a) Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage
- b) Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht.

Die Prüfungsschwerpunkte finden Sie im Detail unter www.wpk.de.

(Neu auf WPK.de vom 5.12.2024)

WPK: Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und Übermittlung von Nachweisen über die Teilnahme an der Fortbildung

Erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD können Anträge auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) gestellt werden, da es die Rechtsgrundlagen für eine Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte erst ab diesem Zeitpunkt geben wird. Für ein schnelles Registrierungsverfahren wird die WPK nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mitgliederbereich „Meine WPK“ einen digitalen Antrag zur Verfügung stellen. Liegen alle Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsbericht vor, erfolgt diese unverzüglich nach dem Absenden des Antrags. In diesem Fall wird auch der Registerauszug zum sofortigen Download zur Verfügung gestellt. Bei der Verwendung des digitalen Antrags wird zudem ein Upload der Fortbildungsnachweise angeboten, um den Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildung zu führen. Es wird darum gebeten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD von der Stellung von Anträgen auf Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte und von der Übermittlung der damit zusammenhängenden Fortbildungsnachweise abzusehen. Die WPK wird unter www.wpk.de in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ weiter informieren.

(Neu auf WPK.de vom 11.12.2024)